Anlage

	Bezeichnung der Zulage/der pauschalierten Nebengebühr	**Gesetzesgrundlage**	**Höhe**	**Gebührlichkeit**	**Pensionsbeitrag**	**Bemerkungen:**
I. Teil Allgemeine Zulagen/Nebengebühren						
1.	**Allgemeine Leistungszulage**	§ 71 Abs. 4 L-BG		14 mal jährlich	§ 80 Abs. 2a Z 2 L-BG	
	a) für Beamtinnen und Beamte		4,12 % von V/2			
	b) für Vertragsbedienstete		3,85 % von V/2			
2.	**Allgemeine Journaldienstzulagen (außerhalb der SALK)**	§ 102 L-BG		je Stunde	§ 61 LB-PG	
	a) Journaldienst an Werktagen und Sonn- und Feiertagen von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr		160 % der Grundvergütung			
	b) Journaldienst an Werktagen von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr		140 % der Grundvergütung			
	c) Journaldienst an Werktagen von 06.00 Uhr bis 07.00 Uhr und 19.00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr		140 % der Grundvergütung			
3.	**Allgemeine Rufbereitschaftsentschädigung**	§ 103 L-BG	0,1991 % von V/2	je Stunde	§ 61 LB-PG	
4.	**Erschwerniszulagen**	§ 106 L-BG				
	Nachtzulage (außerhalb des Gesundheitsbereiches)		1,8633 % von V/2	je Einheit	§ 61 LB-PG	
5.	**Gefahrenzulagen**	§ 107 L-BG				
	Strahlenzulage			12 mal jährlich	§ 61 LB-PG	Bei gleichzeitigem Vorliegen der Voraussetzungen für den Bezug einer Infektionszulage im Zusammenhang mit einer Meldepflicht nach dem Epidemiegesetz bzw. dem TBC-Gesetz oder einer Gefahrenzulage für Be-

	Bezeichnung der Zulage/der pauschalierten Nebengebühr	**Gesetzesgrundlage**	**Höhe**	**Gebührlichkeit**	**Pensionsbeitrag**	**Bemerkungen:**
						dienstete, die überwiegend mit genotoxischen Substanzen arbeiten, die carcinogene, mutagene oder reproduktionstoxische Wirkungen aufweisen, gebührt jene Abgeltung, die mit dem höchsten Betrag festgelegt worden ist.
	a) Strahlenzulage Stufe 1 für Bedienstete mit einer Strahlengefährdung der Stufe 1 (Arbeiten im Kontrollbereich iSd Strahlenschutzgesetzes)		4,06 % von V/2			
	b) Strahlenzulage Stufe 2 für Bedienstete mit einer Strahlengefährdung der Stufe 2 (Arbeiten überwiegend im Überwachungsbereich iSd Strahlenschutzgesetzes)		2,03 % von V/2			
6.	**Aufwandsentschädigungen**	§ 108 L-BG				
	für Fahrten aus Anlass der Rufbereitschaft pro Fahrkilometer					
	a) mit eigenem Motorrad über 250 cm3		0,24 Euro	je Fahrkilometer		
	b) mit eigenem PKW		0,42 Euro	je Fahrkilometer		
	für Telefongrundgebühren		12,38 Euro	12 mal jährlich		
	für das Befahren schlechter Straßen mit dem eigenen PKW		12,1117 Euro	12 mal jährlich		
II. Teil Verwaltung						
1.	**Bereitschaftsentschädigungen**	§ 103 L-BG				
	Bereitschaftsentschädigung (**Wohnungsbereitschaft**) für Bedienstete der Residenzgalerie für je eine Woche Bereitschaftsdienst (im Turnus)	§ 103 Abs. 2 L-BG	10,05 % von V/2	12 mal jährlich	§ 61 LB-PG	
2.	**Erschwerniszulagen**	§ 106 L-				

	Bezeichnung der Zulage/der pauschalierten Nebengebühr	Gesetzesgrundlage	Höhe	Gebührlichkeit	Pensionsbeitrag	Bemerkungen:
		BG				
	Schreib-, Terminalbediener- und SekretärInnenzulage (nach Prüfung der tatsächlichen Erschwernisse mittels Erhebungsbogen)			12 mal jährlich	§ 61 LB-PG	
	a) für Bedienstete bei Schreibarbeiten oder bei Terminalbedienung, bei denen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verwendung Erschwernisse geringer Intensität festgestellt werden, sowie für SekretärInnen mit einer Postenbewertung C/I-V		2,55 % von V/2			
	b) für Bedienstete bei Schreibarbeiten oder bei Terminalbedienung, bei denen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verwendung Erschwernisse hoher Intensität festgestellt werden, sowie für SekretärInnen mit einer Postenbewertung C/V		5,10 % von V/2			
	Zulage für Bedienung Kopierautomat/Lichtpausanlage		2,99 % von V/2	12 mal jährlich	§ 61 LB-PG	
	Schreibzulage bei überwiegender Tätigkeit an der Schreibmaschine			12 mal jährlich	§ 61 LB-PG	
	a) Schreibzulage ohne D-Prüfung und ohne bundesstaatliche Stenotypistenprüfung		1,42 % von V/2			
	b) Schreibzulage mit D-Prüfung oder mit bundesstaatlicher Stenotypistenprüfung		3,08 % von V/2			
	c) Schreibzulage mit Wettbewerb		5,10 % von V/2			
	Zulage für Arbeiten in stehenden und fließenden Gewässern bzw. an deren Ufer bei Berührung mit		0,03 % von V/2	je Stunde	§ 61 LB-PG	

	Bezeichnung der Zulage/der pauschalierten Nebengebühr	**Gesetzesgrundlage**	**Höhe**	**Gebührlichkeit**	**Pensionsbeitrag**	**Bemerkungen:**
	Wasser, für Arbeiten mit maschinellen Geräten, bei denen eine erhebliche Berührung mit Wasser verbunden ist					
	Zulage für Kfz.-Überprüfungen		5,06 % von V/2	12 mal jährlich	§ 61 LB-PG	
	Trägerzulage für Bedienstete in der Haustischlerei beim Amt der Landesregierung		1,55 % von V/2	12 mal jährlich	§ 61 LB-PG	
3.	**Gefahrenzulagen**	§ 107 L-BG				
	für HydrobiologInnen für die Zeit von Probenentnahmen aus Gewässern und die Labortätigkeit mit Proben sowie für ähnliche Verwendungen bei nachgewiesener dauernder Gefährdung		4,06 % von V/2	12 mal jährlich (aliquot zur Gesamttätigkeit)	§ 61 LB-PG	
	für Labortätigkeiten im Landesarchiv (Leitende/r RestauratorIn, RestauratorIn)		4,06 % von V/2	12 mal jährlich	§ 61 LB-PG	
	für Bedienstete im Gesundheitsdienst mit ähnlicher ständiger Gefährdung wie im Anstaltenbereich (z.B. in der Alkoholikerbetreuung und in der Nachbetreuung psychisch erkrankter Personen) und SozialarbeiterInnen im überwiegenden unmittelbaren Betreuungsdienst			12 mal jährlich	§ 61 LB-PG	
	a) über 50 % der Arbeitszeit		4,06 % von V/2			
	b) über 25 %, aber unter 50 % der Arbeitszeit		2,03 % von V/2			
4.	**Kombinierte Nebengebühren**					
	Präsidialzulagen (50% Erschwerniszulage; 50%	§§ 106, 108 L-BG		12 mal jährlich	§ 61 LB-PG	

	Bezeichnung der Zulage/der pauschalierten Nebengebühr	Gesetzesgrundlage	Höhe	Gebührlichkeit	Pensionsbeitrag	Bemerkungen:
	Aufwandsentschädigung)					
	a) 1. SekretärIn der Landeshauptfrau/des Landeshauptmannes		49,70 % von V/2			
	b) weitere SekretärInnen der Landeshauptfrau/des Landeshauptmannes		31,29 % von V/2			
	c) 1. SekretärIn (C,c) der Landeshauptfrau/des Landeshauptmannes		35,83 % von V/2			
	d) SekretärInnen der Landeshauptmann-/frau-StellvertreterInnen		42,07 % von V/2			
	e) 1. SekretärInnen (C,c) der Landeshauptmann-/frau-StellvertreterInnen		33,36 % von V/2			
	f) SekretärInnen der LandesrätInnen und KlubsekretärInnen (A/a, B/b)		39,59 % von V/2			
	g) 1. SekretärInnen (C,c) der LandesrätInnen, SekretärInnen in den Landtagsklubs		28,40 % von V/2			
	h) A-SekretärInnen der Dienstklasse VIII in den Regierungsbüros, der Landtagsklubs und der Landtagspräsidentin/des Landtagspräsidenten		17,35 % von V/2			
	i) übrige Bedienstete in den Sekretariaten der Regierungsmitglieder, KanzleileiterInnen der Landtagskanzlei, Bedienstete der Fachgruppe Präsidium mit folgenden Tätigkeiten: Leitung Fachgruppe, Assistenz LeiterIn Fachgruppe, Auszeichnungsangelegenheiten, repräsentativer Dienst, Chauffeure Dienstkraftwagen und Leitung Sachbereich Dienstkraftwagen.		17,35 % von V/2			

	Bezeichnung der Zulage/der pauschalierten Nebengebühr	**Gesetzesgrundlage**	**Höhe**	**Gebührlichkeit**	**Pensionsbeitrag**	**Bemerkungen:**
	Bedienstete Referat 0/32 mit Ausnahme der für die Erledigung bestimmter (eingeschränkter) Aufgaben zugeteilten MitarbeiterInnen.					
	j) Sonstige Präsidialbedienstete, die im unmittelbaren Dienst eines Regierungsmitgliedes oder der Präsidentin/des Präsidenten des Landtages eingesetzt sind, - mit Ausnahme der KraftfahrerInnen sowie der Bediensteten in dislozierten Dienststellen (außerhalb des Chiemseehofes)		14,87 % von V/2			
	k) LandesamtsdirektorIn, Bedienstete im Sekretariat der Landesamtsdirektorin/des Landesamtsdirektors, Referate 0/01, 0/12, 0/13, Fachgruppe 0/3 (mit Ausnahme 0/32), 0/4 (mit Ausnahme 0/44), Salzburger Verwaltungsakademie und Landespersonalvertretung mit vergleichbaren Erschwernissen.					
	aa) SachbearbeiterInnen im Höheren und Gehobenen Dienst		14,87 % von V/2			
	bb) Bedienstete im Fachdienst		7,44 % von V/2			
	Redaktionszulage (50% Erschwerniszulage, 50 % Aufwandsentschädigung) für Bedienstete im redaktionellen Bereich des Landespressedienstes	§§ 106, 108 L-BG	22,31 % von V/2	12 mal jährlich	§ 61 LB-PG	
	Zulage für BaustellensachbearbeiterInnen (2/3 Erschwerniszulage, 1/3 pauschalierte Überstundenvergütung für 5 Überstunden pro Monat)	§§ 97 Abs. 2, 106 L-BG		12 mal jährlich	§ 61 LB-PG	

	Bezeichnung der Zulage/der pauschalierten Nebengebühr	**Gesetzesgrundlage**	**Höhe**	**Gebührlichkeit**	**Pensionsbeitrag**	**Bemerkungen:**
	a) Dienstklasse IV, a/1-a/5, b/1-b/12		13,97 % von V/2			
	b) Dienstklasse V+VI, a/6-a/17, b/13-b/24		16,77 % von V/2			
	c) Dienstklasse VII, ab a/18, ab b/25		19,55 % von V/2			
	Zulage für vermessungstechnische Aufsichtsorgane (3/4 Erschwerniszulage, 1/4 pauschalierte Überstundenvergütung für drei Überstunden pro Monat)	§§ 97 Abs. 2, 106 L-BG	7,46 % von V/2	12 mal jährlich	§ 61 LB-PG	
	Zulage für Bedienstete der Hausdruckerei, der Grafik und der Dienststelle audiovisuelle Lehrmittel (50 % Erschwerniszulage, 50 % Gefahrenzulage)	§§ 106, 107 L-BG		12 mal jährlich	§ 61 LB-PG	Schließt den Bezug einer Zulage für die Bedienung von Kopierautomaten/Lichtpausanlagen/Druckereimaschinen sowie den Bezug einer Schmutzzulage aus.
	a) mit ständiger Gefährdung am Arbeitsplatz		7,44 % von V/2			
	b) bei Erschwernis und Gefahr von über 25 %, aber unter 50 % der Arbeitszeit		3,72 % von V/2			
	Werkstättenzulage für FacharbeiterInnen, TankwartInnen und BauhofwartInnen (50 % Erschwerniszulage, 50 % Gefahrenzulage)	§§ 106, 107 L-BG	8,07 % von V/2	12 mal jährlich	§ 61 LB-PG	
	Desinfektionszulage für Stalldesinfektionen nach dem Tierseuchengesetz 1974, BGBl.Nr.141 (40 % Gefahrenzulage, 60 % Erschwerniszulage)	§§ 106, 107 L-BG	2,51 % von V/2	je Einheit	§ 61 LB-PG	
	Heizerzulage (50 % pauschalierte Überstundenvergütung für eine Überstunde pro Monat (ab Kategorie 2 bis Katego-	§§ 97 Abs. 2, 106 L-BG		12 mal jährlich	§ 61 LB-PG	

	Bezeichnung der Zulage/der pauschalierten Nebengebühr	**Gesetzesgrundlage**	**Höhe**	**Gebührlichkeit**	**Pensionsbeitrag**	**Bemerkungen:**
	rie 5 jeweils plus 15 Minuten), 50 % Erschwerniszulage)					
	a) Kategorie 1 (Berufsschule Itzling)		1,77 % von V/2			
	b) Kategorie 2 (Festung Hohensalzburg, Berufsschule St.Johann/Pg., Sebastian-Stief-Gasse 2)		2,17 % von V/2			
	c) Kategorie 3 (Berufsschule Lehen, Makartkai, Berufsschule Hallein, Pfeifergasse 7, Mozartplatz 1)		2,57 % von V/2			
	d) Kategorie 4 (Landes-Landwirtschaftsschule Winklhof, Landes-Landwirtschaftsschule Bruck a.d.Glstr., Chiemseehof, Pfeifergasse 11, Kaigasse 13, Hellbrunnerstraße 30, Berufsschule Wals-Siezenheim)		2,97 % von V/2			
	e) Kategorie 5 (Amtsgebäude Tamsweg, Schloss Klessheim, Nonnbergstiege 2)		3,36 % von V/2			
	Nebengebühr für **GemeindeprüferInnen** der Abteilung für Gemeindeangelegenheiten (1/3 pauschale Überstundenvergütung für die Abgeltung für 5 Überstunden pro Monat, 2/3 Erschwerniszulage)	§§ 97 Abs. 2, 106 L-BG		12 mal jährlich	§ 61 LB-PG	Der Bezug einer gleichartigen pauschalierten Nebengebühr oder Zulage ist ausgeschlossen.
	a) Dienstklasse IV, a/1-a/5, b/1-b/12		13,97 % von V/2			
	b) Dienstklasse V+VI, a/6-a/17, b/13-b/24		16,77 % von V/2			
	c) Dienstklasse VII, ab a/18, ab b/25		19,55 % von V/2			

	Bezeichnung der Zulage/der pauschalierten Nebengebühr	Gesetzesgrundlage	Höhe	Gebührlichkeit	Pensionsbeitrag	Bemerkungen:
	Pauschalierte Nebengebühr für Bedienstete der Dienstzweige Höherer Baudienst, Höherer Technischer Dienst, Gehobener Technischer Dienst und Gehobener Technischer Dienst bei den Agrarbehörden bei überwiegender Verwendung in einem der nachstehend angeführten Tätigkeitsbereiche: - Projektierungsarbeiten im Hochbau, Straßenbau, Wasserbau und Güterwegebau; - leitende administrative Tätigkeiten im Straßenbau, verbunden mit Baustellensachbearbeitungen in geringfügigem Ausmaß; - administrative Tätigkeiten im Wasserbau, verbunden mit Baustellensachbearbeitungen in geringfügigem Ausmaß; - Sachverständigentätigkeit bei Überprüfungs- und Sanierungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Wasserrechtes ("fliegende Kommission"); - WasserbuchführerIn für das Land Salzburg; - Amtssachverständige für den Bereich des eisenbahntechnischen Sachverständigendienstes. (1/3 pauschalierte Überstundenvergütung für 5 Überstunden pro Monat, 2/3 Erschwerniszulage)	§§ 97 Abs. 2, 106 L-BG		12 mal jährlich	§ 61 LB-PG	Der Bezug der Nebengebühr schließt den Bezug einer gleichartigen pauschalierten Nebengebühr oder Zulage, z.B. für zeitlich überwiegende Baustellensachbearbeitung oder Bauaufsichtstätigkeit, aus.
	a) Dienstklasse IV und a/1-a/5, b/1-		13,97 % von			

	Bezeichnung der Zulage/der pauschalierten Nebengebühr	**Gesetzesgrundlage**	**Höhe**	**Gebührlichkeit**	**Pensionsbeitrag**	**Bemerkungen:**
	b/12		V/2			
	b) Dienstklasse V und VI, a/6-a/17, b/13-b/24		16,77 % von V/2			
	c) Dienstklasse VII und ab a/18, ab b/25		19,55 % von V/2			
	Pauschalierte Nebengebühr für Bedienstete der Dienstzweige Technischer Fachdienst und Agrartechnischer Fachdienst bei Verwendung in einem der nachstehend angeführten Tätigkeitsbereiche: - Projektierungsarbeiten im Straßenbau und Wasserbau sowie - vermessungstechnische Aufsichtstätigkeiten beim Wirtschaftswegebau der Abteilung 4 des Amtes der Landesregierung. (1/4 pauschalierte Überstundenvergütung für 3 Überstunden pro Monat, 3/4 Erschwerniszulage)	§§ 97 Abs. 2, 106 L-BG	7,46 % von V/2	12 mal jährlich	§ 61 LB-PG	Der Bezug der Nebengebühr schließt den Bezug einer gleichartigen pauschalierten Nebengebühr oder Zulage, z.B. für zeitlich überwiegende Baustellensachbearbeitung oder Bauaufsichtstätigkeit, aus.
	Wienzulage für Bedienstete, welche in der Bundeshauptstadt Wien mindestens durch einen Kalendermonat Dienst zu versehen haben (für die Dauer dieser Dienstverrichtung) (50 % Erschwerniszulage, 50 % Aufwandsentschädigung)	§§ 106, 108 L-BG		12 mal jährlich	§ 61 LB-PG - soweit Erschwerniszulage (50 %)	Der gleichzeitige Bezug einer Zuteilungsgebühr (§ 112 L-BG iVm § 22 der Reisegebührenvorschrift 1955 in der gemäß § 130 L-BG für LandesbeamtInnen anzuwendenden Fassung) und der pauschalierten Nebengebühr ist ausgeschlossen.
	a) für Bedienstete der Verwendungs-/Entlohnungsgruppe A (a)		69,47 % von V/2			
	b) für Bedienstete der Verwendungs-/Entlohnungsgruppe B (b)		48,63 % von V/2			
	c) für Bedienstete der Verwendungs-/Entlohnungsgruppe C (c)		34,74 % von V/2			
	d) für Bedienstete der Verwen-		20,84 % von			

	Bezeichnung der Zulage/der pauschalierten Nebengebühr	**Gesetzesgrundlage**	**Höhe**	**Gebührlichkeit**	**Pensionsbeitrag**	**Bemerkungen:**
	dungs-/Entlohnungsgruppe D (d)		V/2			
5.	**Aufwandsentschädigungen**	§ 108 L-BG				
	Schmutzzulage für ArbeiterInnen (p1 – p5)		1,87 % von V/2	12 mal jährlich		
	Bekleidungszulage			12 mal jährlich		
	a) für FörsterInnen, Jugend- und GesundheitsfürsorgerInnen, GesundheitsaufseherInnen, Naturschutzbeauftragte und bei den Bezirkshauptmannschaften zugeordnete Umweltschutzbedienstete mit monatlich mehr als 12 Tagen Außendienst		1,1633 % von V/2			
	b) für Inspektionsorgane der Land- und Forstwirtschaftsinspektion, Kontrollorgane nach dem Preis(auszeichnungs)gesetz sowie LebensmittelinspektorInnen		1,085 % von V/2			
	c) für Typisierungsbedienstete					
	aa) für Kfz-Typisierung		0,8992 % von V/2			
	bb) für Schiffe- und Motorboottypisierungen		0,7017 % von V/2			
	d) für Bedienstete, die an Fremdenverkehrs- und Informationsveranstaltungen und im Messedienst tätig sind		12,11 Euro			
	e) für Kassa- und Aufsichtspersonal in der Residenzgalerie/Domquartier		0,8992 % von V/2			
6.	**Fehlgeldentschädigung**	§ 109 L-BG		12 mal jährlich		
	a) Bargeldumsatz EUR 3.634 bis EUR 7.267 monatlich		0,6773 % von V/2			
	b) Bargeldumsatz EUR 7.268 bis		0,7789 % von			

	Bezeichnung der Zulage/der pauschalierten Nebengebühr	Gesetzesgrundlage	Höhe	Gebührlichkeit	Pensionsbeitrag	Bemerkungen:
	EUR 21.801 monatlich		V/2			
	c) Bargeldumsatz EUR 21.802 bis EUR 36.336 monatlich		0,8464 % von V/2			
	d) Bargeldumsatz EUR 36.337 bis EUR 72.672 monatlich		0,9144 % von V/2			
	e) Bargeldumsatz EUR 72.673 bis EUR 218.018 monatlich		0,9820 % von V/2			
	f) Bargeldumsatz EUR 218.019 bis EUR 363.364 monatlich		1,0835 % von V/2			
	g) Bargeldumsatz über EUR 363.365 monatlich		1,1511 % von V/2			
7.	**Weitere Zulagen und pauschalierte Nebengebühren**	§ 71 Abs. 4 L-BG				
	Kanzleileitungszulage für Kanzleileitungen mit Dienstpostenbewertung C V ohne Subkanzlei und Kanzleileitungen mit einem außergewöhnlichen Belastungsmaß		7,43 % von V/2	12 mal jährlich	§ 61 LB-PG	Der gleichzeitige Bezug dieser pauschalierten Nebengebühr mit einer pauschalierten Nebengebühr für Schreibtätigkeiten oder Terminalbedienung ist ausgeschlossen. Allfällig bei der Dienstverrichtung auftretende Erschwernisse gelten mit dieser Nebengebühr als abgegolten.
	Ergänzungszulage in Höhe der Kanzleileitungszulage zur Wahrung des Besitzstandes (nach § 9 Zulagenverordnung idF LGBl Nr 92/1996)		5,10 % von V/2	12 mal jährlich	§ 61 LB-PG	Der gleichzeitige Bezug dieser pauschalierten Nebengebühr mit einer pauschalierten Nebengebühr für Schreibtätigkeiten oder Terminalbedienung ist ausgeschlossen.
	Fremdsprachenzulage für Bedienstete, die zur Ausübung des Dienstes die Kenntnis von mindestens zwei lebenden Fremdsprachen in Wort und Schrift nachweisen müssen		5,60 % von V/2	12 mal jährlich	§ 61 LB-PG	Allfällig bei der Dienstverrichtung auftretende Erschwernisse gelten mit dieser Nebengebühr als abgegolten.
	Zulage für KraftwagenlenkerInnen der Mitglieder der Landesregierung mit Schleuderkurs und besonderem Erste-Hilfe-Kurs		4,07 % von V/2	12 mal jährlich	§ 61 LB-PG	Allfällig bei der Dienstverrichtung auftretende Erschwernisse gelten mit dieser Nebengebühr als abgegolten.
	Zulagen für Bedienstete in der			14 mal jährlich		

	Bezeichnung der Zulage/der pauschalierten Nebengebühr	**Gesetzesgrundlage**	**Höhe**	**Gebührlichkeit**	**Pensionsbeitrag**	**Bemerkungen:**
	Landesinformatik					
	a) Systemanalyse (DV-Organisation)					
	aa) AssistentIn der Systemanalyse		12,81 % von V/2			
	bb) Junior-SystemanalytikerIn		20,82 % von V/2			
	cc) SystemanalytikerIn		32,03 % von V/2			
	dd) Senior-SystemanalytikerIn		38,44 % von V/2			
	ee) LeiterIn der Systemanalyse		48,05 % von V/2			
	b) Programmierung					
	aa) ProgrammiererIn		24,03 % von V/2			
	bb) Senior-ProgrammiererIn, SystemprogrammiererIn		32,03 % von V/2			
	cc) Senior-SystemprogrammiererIn		38,44 % von V/2			
	dd) LeiterIn der Programmierung		48,05 % von V/2			
	c) Produktion					
	aa) Junior-OperatorIn		12,01 % von V/2			
	bb) OperatorIn, NetzwerkoperatorIn		16,82 % von V/2			
	cc) KonsoloperatorIn, ArbeitsvorbereiterIn, QualitätskontrollorIn		24,03 % von V/2			
	dd) Senior-ArbeitsvorbereiterIn		28,83 % von V/2			
	Zulagen für DV-MitarbeiterInnen außerhalb der Landesinformatik			14 mal jährlich		
	a) DV-SachbearbeiterIn					

	Bezeichnung der Zulage/der pauschalierten Nebengebühr	Gesetzesgrundlage	Höhe	Gebührlichkeit	Pensionsbeitrag	Bemerkungen:
	aa) DV-SachbearbeiterIn - Stufe 1		6,01 % von V/2			
	bb) DV-SachbearbeiterIn - Stufe 2		9,01 % von V/2			
	cc) DV-SachbearbeiterIn - Stufe 3		12,01 % von V/2			
	b) DV-FachorganisatorIn					
	aa) DV-FachorganisatorIn - Stufe 1		12,01 % von V/2			
	bb) DV-FachorganisatorIn - Stufe 2		18,02 % von V/2			
	cc) DV-FachorganisatorIn - Stufe 3		24,03 % von V/2			
	c) DV-KoordinatorIn					
	aa) DV-KoordinatorIn - Stufe 1		16,02 % von V/2			
	bb) DV-KoordinatorIn - Stufe 2		24,03 % von V/2			
	cc) DV-KoordinatorIn - Stufe 3		32,03 % von V/2			
	d) DV-MaschinenbedienerIn					
	aa) DV-MaschinenbedienerIn - Stufe 1		6,01 % von V/2			
	bb) DV-MaschinenbedienerIn - Stufe 2		12,01 % von V/2			
	cc) DV-MaschinenbedienerIn - Stufe 3		16,82 % von V/2			
	e) OrganisationsprogrammiererIn					
	aa) OrganisationsprogrammiererIn - Stufe 1		12,81 % von V/2			
	bb) OrganisationsprogrammiererIn - Stufe2		17,62 % von V/2			
	cc) OrganisationsprogrammiererIn - Stufe 3		24,03 % von V/2			
	dd) OrganisationsprogrammiererIn		32,03 % von			

	Bezeichnung der Zulage/der pauschalierten Nebengebühr	Gesetzesgrundlage	Höhe	Gebührlichkeit	Pensionsbeitrag	Bemerkungen:
	- Stufe 4		V/2			
	TerminalbedienerInnen (seit 31.12.1989 auslaufend)			14 mal jährlich		
	a) TerminalbedienerInnen - Stufe 1		3,20 % von V/2			
	b) TerminalbedienerInnen - Stufe 2		4,81 % von V/2			
	c) TerminalbedienerInnen - Stufe 3		6,41 % von V/2			
	Funktionszulage für VerwalterInnen einer Salzburger Landessammlung Rupertinum, Residenzgalerie, Freilichtmuseum		10,35 % von V/2	14 mal jährlich	§ 80 Abs. 2a Z 2 L-BG	
	Zulage für Bedienstete des Landesrechnungshofes		15,9937 von V/2	14 mal jährlich	§ 80 Abs. 2a Z 2 L-BG	
	Küchenpersonalzulage für nicht konsumierte Verpflegung an Kranken-, Urlaubs- oder sonstigen Abwesenheitstagen (für die Nichtteilnahme an der freiwilligen kostenlosen Personalverpflegung)		18,17 Euro	14 mal jährlich		
III. Teil Baudienst						
1.	**Bereitschaftsentschädigungen**	§ 103 L-BG				
	Bereitschaftsentschädigung für Bedienstete in den Straßen- und Autobahnmeistereien	§ 103 Abs. 3 L-BG		je nach geleisteten Stunden	§ 61 LB-PG	
	a) an Werktagen außerhalb der Nachtzeit		60 % der Grundvergütung			
	b) an Werktagen von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr; an Sonn- und Feiertagen 1. bis 8. Stunde		80 % der Grundvergütung			

	Bezeichnung der Zulage/der pauschalierten Nebengebühr	Gesetzesgrundlage	Höhe	Gebührlichkeit	Pensionsbeitrag	Bemerkungen:
	c) an Sonn- und Feiertagen ab der 9. Stunde		120 % der Grundvergütung			
	Bereitschaftsentschädigung für den Funk- und Telefonbereitschaftsdienst bei den Straßenmeistereien	§ 103 Abs. 3 L-BG		je nach geleisteten Stunden	§ 61 LB-PG	
	a) für die ersten 6 bzw. 8 Stunden im Turnusdienst					
	aa) an Werktagen außerhalb der Nachtzeit		60 % der Grundvergütung			
	bb) an Werktagen von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr; an Sonn- und Feiertagen 1. bis 8. Stunde		80 % der Grundvergütung			
	b) an Werktagen von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr, für die jeweils letzten 4 Stunden im Turnusdienst und an Werktagen von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr bzw. 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr und Sonn- und Feiertagen, für die jeweils letzten 4 Stunden im Turnusdienst		11,55 Promille von V/2			
2.	**Erschwerniszulagen für im Turnus eingeteilte Bedienstete**	§ 106 L-BG				
	Warten- Nachtdienstzulage für TunnelwartInnen		1,8633 % von V/2	je Einheit	§ 61 LB-PG	
	Arbeiten im Tunnel oder Sandstrahlarbeit mit Schutzmaske		0,14 % von V/2	je Stunde	§ 61 LB-PG	
	Bildschirmzulage für TunnelwartInnen mit Monitorüberwachung		3,39 % von V/2	12 mal jährlich	§ 61 LB-PG	
	Bedienen von Gerätschaften (Räum- und Schleuderstunden; dh Bedienung von Streufahrzeugen, Schneeschleudern und Räumgeräten) **im Rahmen des Winterdiens-**		0,081 % von V/2	je Stunde	§ 61 LB-PG	

	Bezeichnung der Zulage/der pauschalierten Nebengebühr	**Gesetzesgrundlage**	**Höhe**	**Gebührlichkeit**	**Pensionsbeitrag**	**Bemerkungen:**
	tes (in der Regel vom 01. November bis 31. März); gebührt nicht für BeifahrerInnen					
	Heranziehung zu einem Dienst auf Bundes- und Landesstraßen außerhalb des Dienstplanes zwischen 24:00 Uhr und 05:00 Uhr (Nachtdienstabgeltung)		100 % der Einstufung	je Einsatz	§ 61 LBPG	Gebührt nicht für MitarbeiterInnen im Winterturnusdienst.
3.	**Gefahrenzulagen**	§ 107 LBG				
	Gefahrenabgeltung nach tatsächlichem Anfall im Baudienst			je Stunde	§ 61 LBPG	
	a) Gefahrenabgeltung pro tatsächlichem Anfall pro Stunde für InnendienstmitarbeiterInnen für die nachstehenden Tätigkeiten: - Arbeit auf Gerüsten über 7,5 m Höhe; - Aufräumungs- und Sicherungsarbeiten auf Fahrbahnen von Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen im Zusammenhang mit Felssicherungsarbeiten, Verkehrsunfällen, Lawinenabgängen und anderen Katastrophenfällen; - Tätigkeiten als Sicherungsposten auf der Straße bei Felsräumungsarbeiten innerhalb der Gefahrenzone (Kontaktperson zwischen direkter Gefahrenzone und Randzone mit Rufverbindung) auf Bundes- oder Landesstraßen sowie Autobahnen; - Sicherungsarbeiten auf Fahrbahnen von Bundes- oder Landesstraßen sowie Autobahnen ohne Felssicherungsarbeiten udgl für die Zeit		50 % der Einstufung			

	Bezeichnung der Zulage/der pauschalierten Nebengebühr	**Gesetzesgrundlage**	**Höhe**	**Gebührlichkeit**	**Pensionsbeitrag**	**Bemerkungen:**
	für das Aufstellen und Entfernen von Verkehrseinrichtungen; - einfache Wartungsarbeiten auf Fahrbahnen von Autobahnen ohne vorhandene Sicherung; - Abschlussarbeiten auf den Gehsteigen des Autobahntunnels; - Absichern langsam fahrender Arbeitsfahrzeuge mit der Winkerkelle an unübersichtlichen Straßenstellen, sofern keine sonstige Absicherungsmöglichkeit besteht					
	b) Gefahrenabgeltung für Höhenarbeiten					
	aa) für die Sicherung in der Wand hängender Personen		50 % der Einstufung			
	bb) für Abräum- und Felssicherungsarbeiten am Seil (in der Wand hängend)		100 % der Einstufung			
	cc) für Arbeiten aus einem hydraulischen Arbeitskorb bzw. einer Arbeitsbühne heraus in über 7,5m Höhe bei den Brückeninspektionen		50 % der Einstufung			
	dd) für Arbeiten aus einem hydraulischen Arbeitskorb bzw. einer Arbeitsbühne heraus in über 15m Höhe bei den Brückeninspektionen		100 % der Einstufung			
	pauschalierte Gefahrenabgeltung im Bauddienst für AußendienstmitarbeiterInnen, mit der insbesondere die folgenden mit dem Tätigkeitsbereich verbundenen Gefahren abgegolten sind: - Arbeit auf Gerüsten über 7,5 m Höhe; - Aufräumungs- und Sicherungsar-		6,25 % der Einstufung	12 mal jährlich	§ 61 LB-PG	

	Bezeichnung der Zulage/der pauschalierten Nebengebühr	Gesetzesgrundlage	Höhe	Gebührlichkeit	Pensionsbeitrag	Bemerkungen:
	beiten auf Fahrbahnen von Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen im Zusammenhang mit Felssicherungsarbeiten, Verkehrsunfällen, Lawinenabgängen und anderen Katastrophenfällen; - Tätigkeiten als Sicherungsposten auf der Straße bei Felsräumungsarbeiten innerhalb der Gefahrenzone (Kontaktperson zwischen direkter Gefahrenzone und Randzone mit Rufverbindung) auf Bundes- oder Landesstraßen sowie Autobahnen; - Sicherungsarbeiten auf Fahrbahnen von Bundes- oder Landesstraßen sowie Autobahnen ohne Felssicherungsarbeiten udgl für die Zeit für das Aufstellen und Entfernen von Verkehrseinrichtungen; - einfache Wartungsarbeiten auf Fahrbahnen von Autobahnen ohne vorhandene Sicherung; - Abschlussarbeiten auf den Gehsteigen des Autobahntunnels; - Absichern langsam fahrender Arbeitsfahrzeuge mit der Winkerkelle an unübersichtlichen Straßenstellen, sofern keine sonstige Absicherungsmöglichkeit besteht					
4.	**Kombinierte Nebengebühren**					
	Zulage für BaustellensachbearbeiterInnen und StellvertreterInnen der LeiterInnen von Doppelmeistereien (2/3 Erschwerniszulage, 1/3 pauschalierte Überstundenvergütung	§§ 97 Abs. 2, 106 L-BG		12 mal jährlich	§ 61 LB-PG	

	Bezeichnung der Zulage/der pauschalierten Nebengebühr	**Gesetzesgrundlage**	**Höhe**	**Gebührlichkeit**	**Pensionsbeitrag**	**Bemerkungen:**
	für 5 Überstunden pro Monat)					
	a) Dienstklasse IV, a/1-a/5, b/1-b/12, c/1-c/23		13,97 % von V/2			
	b) Dienstklasse V+VI, a/6-a/17, b/13-b/24, ab c/24		16,77 % von V/2			
	c) ab Dienstklasse VII, ab a/18, ab b/25		19,55 % von V/2			
	Zulage für BauaufseherInnen (3/4 Erschwerniszulage, 1/4 pauschalierte Überstundenvergütung für drei Überstunden pro Monat)	§§ 97 Abs. 2, 106 L-BG	7,46 % von V/2	12 mal jährlich	§ 61 LB-PG	
	Werkstättenzulage für FacharbeiterInnen, TankwartInnen und BauhofwartInnen (1/2 Erschwerniszulage, 1/2 Gefahrenzulage)	§§ 106, 107 L-BG	8,07 % von V/2	12 mal jährlich	§ 61 LB-PG	Gebührt, wenn nicht eine pauschalierte Abgeltung der Erschwernisse und Gefahren in bestimmten Tätigkeitsbereichen des Baudienstes gewährt wird.
	Zulage für BauaufseherInnen mit qualifiziertem Aufgabenbereich (3/4 Erschwerniszulage, 1/4 pauschalierte Überstundenvergütung für 3 Überstunden pro Monat)	§§ 97 Abs. 2, 106 L-BG	10,71 % von V/2	12 mal jährlich	§ 61 LB-PG	
	Zulage für LeiterInnen von Doppelmeistereien: Straßenmeistereien Flachgau, Pongau und Pinzgau und Brückenmeisterei (14,91 % Erschwerniszulage und Verantwortung, 11,92 % pauschalierte Überstundenvergütung für 8 Überstunden pro Monat)	§§ 97 Abs. 2, 106 L-BG	26,83 % von V/2	12 mal jährlich	§ 61 LB-PG	
	Pauschalierte Abgeltung der Erschwernisse und Gefahren in bestimmten Tätigkeitsbereichen des Baudienstes	§§ 106, 107 L-BG			§ 61 LB-PG	
	aa) für den Tätigkeitsbereich der TunnelelektrikerInnen		10,558 % von V/2	12 mal jährlich		
	bb) für den Tätigkeitsbereich der		12,182 % von	12 mal jährlich		

	Bezeichnung der Zulage/der pauschalierten Nebengebühr	**Gesetzesgrundlage**	**Höhe**	**Gebührlichkeit**	**Pensionsbeitrag**	**Bemerkungen:**
	WerkstättenleiterInnen		V/2			
	cc) für den Tätigkeitsbereich der InnendienstmitarbeiterInnen		12,994 % von V/2	12 mal jährlich		
	dd) für den Tätigkeitsbereich der AußendienstmitarbeiterInnen, die nicht im Winterschichtdienst eingesetzt sind und einen Anspruch auf eine pauschalierte Reisekostenentschädigung haben		3,046 % von V/2	12 mal jährlich		
	ee) für den Tätigkeitsbereich der AußendienstmitarbeiterInnen mit Einsatz im Winterschichtdienst und Anspruch auf eine pauschalierte Reisekostenentschädigung		3,046 % von V/2	vom 01.04. bis 31.10. (monatlich)		
			1,015 % von V/2	vom 01.11. bis 31.03. (monatlich)		
	Zulage für BaustellensachbearbeiterInnen und StellvertreterInnen der LeiterInnen von Doppelmeistereien für Sonderfälle (Einstufung in C/c oder für ArbeiterInnen) (2/3 Erschwerniszulage, 1/3 pauschalierte Überstundenvergütung für 5 Überstunden pro Monat)	§§ 97 Abs. 2, 106 L-BG		12 mal jährlich	§ 61 LB-PG	
	a) bei einer Einstufung entsprechend der Dienstklasse IV, a/1-a/5, b/1-b/12, c/1-c/23		13,97 % von V/2			
	b) bei einer Einstufung entsprechend der Dienstklasse V und VI, a/6-a/17, b/13-b/24, bzw. ab einer Einstufung entsprechend c/24		16,77 % von V/2			
	c) ab einer Einstufung entsprechend der Dienstklasse VII, a/18, b/25		19,55 % von V/2			
	Pauschalierte Nebengebühr in Höhe der Baustellensachbearbeiterzulage (1/3 pauschalierte Über-	§§ 97 Abs. 2, 106 L-BG		12 mal jährlich	§ 61 LB-PG	

	Bezeichnung der Zulage/der pauschalierten Nebengebühr	**Gesetzesgrundlage**	**Höhe**	**Gebührlichkeit**	**Pensionsbeitrag**	**Bemerkungen:**
	stundenvergütung für fünf Überstunden pro Monat, 2/3 Erschwernisabgeltung)					
	a) Dienstklasse IV und a/1-a/5, b/1-b/12		13,97 % von V/2			
	b) Dienstklasse V und VI, a/6-a/17, b/13-b/24		16,77 % von V/2			
	c) ab Dienstklasse VII, ab a/18, ab b/25		19,55 % von V/2			
5.	**Aufwandsentschädigungen**	§ 108 L-BG				
	Schmutzzulage für ArbeiterInnen		1,87 % von V/2	12 mal jährlich		
	Abort-Schmutzzulage		0,09 % von V/2	je Stunde		
	Bekleidungszulage für Wasserbaubedienstete (wasserbautechnische Sachverständige, Bedienstete des Wasserbuchdienstes, des hydrographischen Landesdienstes, Führungsorgane der Gewässeraufsicht und Grundstücksverwalter, Fluss- und StrommeisterInnen) mit monatlich mehr als 12 Tagen Außendienst)		1,1633 % von V/2	12 mal jährlich		
	Bekleidungszulage für WasserarbeiterInnen, MaurerInnen, ZimmererInnen, ArbeiterInnen an Brecheranlagen		0,8992 % von V/2	12 mal jährlich		
	Bekleidungszulage für LKW-KraftwagenlenkerInnen im Baudienst, StraßenwärterInnen und StraßenarbeiterInnen auf Landes- und Bundesstraßen (neben 1 Arbeitsanzug pro Jahr) **sowie für DienstnehmerInnen, die**		1,0042 % von V/2	12 mal jährlich		Gebührt, wenn nicht eine pauschalierte Abgeltung der Erschwernisse und Gefahren in bestimmten Tätigkeitsbereichen des Baudienstes gewährt wird.

	Bezeichnung der Zulage/der pauschalierten Nebengebühr	**Gesetzesgrundlage**	**Höhe**	**Gebührlichkeit**	**Pensionsbeitrag**	**Bemerkungen:**
	nach der "Dienstordnung für Arbeiter und Arbeiterinnen an Landeslandwirtschaftsbetrieben" angestellt sind					
	Bekleidungs-/Schmutzzulage für die BezieherInnen der Werkstättenzulage		1,63 % von V/2	12 mal jährlich		Gebührt, wenn nicht eine pauschalierte Abgeltung der Erschwernisse und Gefahren in bestimmten Tätigkeitsbereichen des Baudienstes gewährt wird.
	Aufwandsentschädigung für den Schichtdienst mit "Mulag" Mähgeräten (pro Person und Tag im Schichtbetrieb) in den Straßenmeistereien		1,5037 % von V/2	je Tag		
6.	**Weitere Zulagen und pauschalierte Nebengebühren**					
	Schichtdienstzulage pro Streumonat für MitarbeiterInnen, die in Abweichung des sonst für ihre Dienststelle geltenden Dienstplanes im Winterstreifendienst auf Bundes- und Landesstraßen während der Streumonate (in der Regel vom 1.11. bis 31.3.) zum Schichtdienst eingeteilt sind - **bei Diensteinteilung für einen ganzen Monat**	§ 71 Abs. 4 L-BG	17,055 % von V/2	je Monat	§ 61 LB-PG	Damit abgegolten sind auch besondere Erschwernisse im Zuge der Erstanfahrt in der Zeit von 24:00 Uhr bis 5:00 Uhr.
	Zuschlag zur Schichtdienstzulage pro Streumonat (bei Diensteinteilung für einen ganzen Monat) als Aufwandsentschädigung je nach Entfernung zwischen Dienststelle und Wohnung	§ 108 L-BG		je Monat		
	a) 2-10 km zwischen Wohnung und Dienststelle		3,38 % von V/2			
	b) 11-20 km zwischen Wohnung und Dienststelle		7,88 % von V/2			
	c) über 20 km zwischen Wohnung und Dienststelle		14,25 % von V/2			

	Bezeichnung der Zulage/der pauschalierten Nebengebühr	**Gesetzesgrundlage**	**Höhe**	**Gebührlichkeit**	**Pensionsbeitrag**	**Bemerkungen:**
	Schichtdienstzulage pro Streumonat für MitarbeiterInnen, die in Abweichung des sonst für ihre Dienststelle geltenden Dienstplanes im Winterstreifendienst auf Bundes- und Landesstraßen während der Streumonate (in der Regel vom 1.11. bis 31.3.) zum Schichtdienst eingeteilt sind - **bei tageweisem Schichtdiensteinsatz**	§ 71 Abs. 4 L-BG	0,775 % von V/2	je Tag	§ 61 LB-PG	Damit abgegolten sind auch besondere Erschwernisse im Zuge der Erstanfahrt in der Zeit von 24.00 Uhr bis 05.00 Uhr.
	Zuschlag zur Schichtdienstzulage pro Streumonat (bei tageweisem Einsatz) als Aufwandsentschädigung je nach Entfernung zwischen Dienststelle und Wohnung	§ 108 L-BG		je Tag		
	a) 2-10 km zwischen Wohnung und Dienststelle		0,11 % von V/2			
	b) 11-20 km zwischen Wohnung und Dienststelle		0,26 % von V/2			
	c) über 20 km zwischen Wohnung und Dienststelle		0,48 % von V/2			
	Pauschalierte Nebengebühr für Bedienstete der Dienstzweige Höherer Baudienst, Höherer Technischer Dienst, Gehobener Technischer Dienst und Gehobener Technischer Dienst bei den Agrarbehörden bei überwiegender Verwendung in einem der nachstehend angeführten Tätigkeitsbereiche: - Projektierungsarbeiten im Hochbau, Straßenbau, Wasserbau und Güterwegebau; - leitende administrative Tätigkei-	§§ 97 Abs. 2, 106 L-BG		12 mal jährlich	§ 61 LB-PG	

	Bezeichnung der Zulage/der pauschalierten Nebengebühr	Gesetzesgrundlage	Höhe	Gebührlichkeit	Pensionsbeitrag	Bemerkungen:
	ten im Straßenbau, verbunden mit Baustellensachbearbeitungen in geringfügigem Ausmaß; - administrative Tätigkeiten im Wasserbau, verbunden mit Baustellensachbearbeitungen in geringfügigem Ausmaß; - Sachverständigentätigkeit bei Überprüfungs- und Sanierungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Wasserrechtes ("fliegende Kommission"); - WasserbuchführerIn für das Land Salzburg; - Amtssachverständige für den Bereich des eisenbahntechnischen Sachverständigendienstes. (1/3 pauschalierte Überstundenvergütung für 5 Überstunden pro Monat, 2/3 Erschwerniszulage)					
	a) Dienstklasse IV und a/1-a/5, b/1-b/12		13,97 % von V/2			
	b) Dienstklasse V und VI, a/6-a/17, b/13-b/24		16,77 % von V/2			
	c) Dienstklasse VII und ab a/18, ab b/25		19,55 % von V/2			
	Pauschalierte Nebengebühr für Bedienstete der Dienstzweige Technischer Fachdienst und Agrartechnischer Fachdienst bei Verwendung in einem der nachstehend angeführten Tätigkeitsbereiche: - Projektierungsarbeiten im Straßenbau und Wasserbau sowie - vermessungstechnische Auf-	§§ 97 Abs. 2, 106 LBG	7,46 % von V/2	12 mal jährlich	§ 61 LBPG	

	Bezeichnung der Zulage/der pauschalierten Nebengebühr	Gesetzesgrundlage	Höhe	Gebührlichkeit	Pensionsbeitrag	Bemerkungen:
	sichtstätigkeiten beim Wirtschaftswegebau der Abteilung 4 des Amtes der Landesregierung. (1/4 pauschalierte Überstundenvergütung für 3 Überstunden pro Monat, 3/4 Erschwerniszulage)					
	Zulage für WerkstättenleiterInnen der Autobahn- und Straßenmeistereien sowie des Referates 6/03 (ab drei zugeteilten Bediensteten; die BezieherInnen dieser Zulage erhalten die Werkstättenzulage für FacharbeiterInnen, TankwartInnen und BauhofwartInnen und die Bekleidungs-/Schmutzzulage für die BezieherInnen der Werkstättenzulage)	§ 71 Abs. 4 L-BG	3,66 % von V/2	14 mal jährlich	§ 80 Abs. 2a Z 2 L-BG	
IV. Teil Gesundheit						
1.	**Journaldienstzulagen**	§ 102 L-BG		je Stunde	§ 61 LB-PG	
	Journaldienstzulagen für ÄrztInnen					
	a) an Werktagen und Sonn- und Feiertagen von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr		110 % der Grundvergütung			
	b) an Werktagen und Sonn- und Feiertagen von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr für ÄrztInnen, die keine Spitalsärztezulage erhalten (§ 56 Abs. 3a L-VBG)		160 % der Grundvergütung			
	Journaldienstzulagen für sonstige Bedienstete					
	a) technischer Journaldienst an Werktagen und Sonn- und Feiertagen von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr		160 % der Grundvergütung			
	b) allgemeiner Journaldienst an		160 % der			

	Bezeichnung der Zulage/der pauschalierten Nebengebühr	**Gesetzesgrundlage**	**Höhe**	**Gebührlichkeit**	**Pensionsbeitrag**	**Bemerkungen:**
	Werktagen und Sonn- und Feiertagen von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr		Grundvergütung			
	c) allgemeiner Journaldienst - an Werktagen von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr - an Werktagen von 6.00 Uhr bis 07.00 Uhr und 19.00 Uhr bis 22.00 Uhr - an Sonn- und Feiertagen von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr		140 % der Grundvergütung			
	d) Journaldienst Medizinisch Technische Dienste					
	aa) an Werktagen und Sonn- und Feiertagen von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr für die ersten acht Stunden		200 % der Überstundenbemessungsgrundlage (Grundvergütung + 100 % Zuschlag)			
	bb) an Sonn- und Feiertagen von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr, ab der 9. Stunde		300 % der Überstundenbemessungsgrundlage (Grundvergütung + 200 % Zuschlag)			
	Ergänzung Journaldienstzulage	§ 71 Abs 4 L-BG				Diese besondere Nebengebühr gebührt zusätzlich zur grundsätzlich zustehenden Journaldienstzulage
	a) Ab dem 4. verlängerten Dienst gemäß § 4 KA-AZG im Monat für AllgemeinmedizinerInnen, Fach- und OberärztInnen		5,285 % von V/2	je Dienst	§ 61 LB-PG	
	b) Ab dem 4. verlängerten Dienst gemäß § 4 KA-AZG im Monat für AusbildungsärztInnen		3,817 % von V/2	je Dienst	§ 61 LB-PG	

	c) Ab dem 4. verlängerten Dienst gemäß § 4 KA-AZG im Monat für alle anderen Berufsgruppen		2,936 % von V/2	je Dienst	§ 61 LB-PG	
2.	**Rufbereitschaftsentschädigung für ÄrztInnen der SALK**	§ 103 L-BG	0,36 % von V/2	je Stunde	§ 61 LB-PG	
3.	**Erschwerniszulagen**	§ 106 L-BG				Der gleichzeitige Bezug einer dieser Erschwerniszulagen mit einer Zulage für Intensiv-, Anästhesie- und OP-Personal sowie für Personal in Unterbringungsbereichen der Psychiatrien ist ausgeschlossen.
	Nachtbereitschaftszulage			je Stunde	§ 61 LB-PG	
	a) für ÄrztInnen der SALK für die Erschwernis eines Nachtdienstes mit Anwesenheitsbereitschaft, sofern dieser im Rahmen der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden geleistet wird, für den Zeitraum zwischen 22:00 bis 6:00 Uhr		10 % der Grundvergütung			
	b) für nichtärztliches Personal der SALK für die Erschwernis eines Nachtdienstes mit Anwesenheitsbereitschaft, sofern dieser im Rahmen der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden geleistet wird, für den Zeitraum zwischen 22:00 bis 6:00 Uhr		60 % der Grundvergütung			
	Allgemeine Erschwerniszulage für RadiologietechnologInnen der Universitätsklinik für Radiotherapie und Radio-Onkologie der PMU			12 mal jährlich	§ 61 LB-PG	
	a) kleine Erschwerniszulage		4,62 % von V/2			
	b) mittlere Erschwerniszulage		6,57 % von V/2			
	Spezielle Erschwerniszulage					
	a) für Leichentransporte		0,27 % von	je Transport	§ 61 LB-	

			V/2		PG	
	b) für diplomierte psychiatrische Krankenpfleger(-schwestern), die in Rehabilitationseinrichtungen der Christian-Doppler-Klinik, in denen ausschließlich Tagdienste an Wochentagen geleistet werden, verwendet werden		9,24 % von V/2	12 mal jährlich	§ 61 LB-PG	
	c) für Einspringerdienste Pflege und Operationsassistenz		2,322 % von V/2	je Dienst	§ 61 LB-PG	Ein Einspringerdienst ist dann gegeben, wenn der Zeitraum zwischen der Anfrage, einen Dienst anstelle einer oder eines verhinderten Landesbediensteten zu übernehmen, und der Ableistung des Dienstes weniger als 10 Tage beträgt. Ein freiwilliger Diensttausch begründet keinen Anspruch auf diese Erschwerniszulage.
	d) für kurzfristig übernommene Dienste durch MitarbeiterInnen der Universitätsklinik für Radiotherapie und Radio-Onkologie der PMU zur Durchführung einer notwendig werdenden Bestrahlung am Wochenende		3,693 % von V/2	je Dienst	§ 61 LB-PG	
	Schwererziehbarenzulage für ErzieherInnen am Institut für Heilpädagogik und Landeszentrum für Hör- und Sehbildung		5,60 % von V/2	12 mal jährlich	§ 61 LB-PG	
	Nachtzulage, soweit kein Anspruch auf Überstunden- oder Mehrleistungsabgeltung besteht, für die Erschwernis eines Nachtdienstes ohne Bereitschaftsdienst im Schicht- und Wechseldienst für den Zeitraum zwischen 22:00 bis 6:00 Uhr		2,322 % von V/2 (aliquote Kürzung, wenn nicht über den gesamten Zeitraum Dienst versehen wird)	je Einheit	§ 61 LB-PG	Die Nachtzulage gebührt auch in den Landesanstalten
	Nachtzulage für KrankenpflegeschülerInnen in der SALK		1,3974 % von V/2	je Einheit	§ 61 LB-PG	
	Telefondienstzulage			12 mal jährlich	§ 61 LB-	

					PG	
	a) für die Landesklinik St. Veit		1,89 % von V/2			
	b) für die Christian-Doppler-Klinik		2,26 % von V/2			
	c) für das Landeskrankenhaus		4,52 % von V/2			
	Erschwerniszulage für Bedienstete im Konradinum Eugendorf (zusätzlich zur mittleren Erschwerniszulage für c/C-Pflegedienst)		4,62 % von V/2	12 mal jährlich	§ 61 LB-PG	
	Erschwerniszulage für Bedienstete im Konradinum Eugendorf (zusätzlich zur kleinen Erschwerniszulage für c/C-Pflegedienst)		6,57 % von V/2	12 mal jährlich	§ 61 LB-PG	
	Erschwerniszulage für Palliativstation des Landeskrankenhauses			12 mal jährlich	§ 61 LB-PG	Schließt den Bezug anderer Erschwerniszulagen aus.
	a) für diplomiertes Pflegepersonal		6,57 % von V/2			
	b) für Pflege(fach)assistentInnen, Sanitätshilfsdienst		2,31 % von V/2			
	Werkstättenzulage (nur Erschwerniszulage) für FacharbeiterInnen in den Werkstätten der SALK, welche gleichzeitig eine Infektionszulage oder eine Allgemeine Gefahrenzulage beziehen		4,0351 % von V/2	12 mal jährlich	§ 61 LB-PG	Der gleichzeitige Bezug einer Werkstättenzulage in Form einer kombinierten Nebengebühr ist nicht möglich.
4.	**Gefahrenzulagen**	§ 107 L-BG				Der gleichzeitige Bezug einer dieser Gefahrenzulagen mit einer Zulage für Intensiv-, Anästhesie- und OP-Personal sowie für Personal in Unterbringungsbereichen der Psychiatrien ist ausgeschlossen.
	Gefahrenzulage für Ausbildungs-, Fach-, Ober- und PrimarärztInnen		3,35 % von V/2	12 mal jährlich	§ 61 LB-PG	
	Gefahrenzulage für Bedienstete, die überwiegend mit genotoxischen Substanzen arbeiten, die carcinogene, mutagene oder re-		4,06 % von V/2	12 mal jährlich	§ 61 LB-PG	Bei gleichzeitigem Vorliegen der Voraussetzungen für den Bezug einer Strahlenzulage oder einer Infektionszulage im Zusammenhang mit einer Meldepflicht nach dem Epidemiegesetz bzw. dem TBC-Gesetz, gebührt

	produktionstoxische Wirkungen aufweisen					jene Abgeltung, die mit dem höchsten Betrag festgelegt worden ist.
	Gefahrenzulage für Bedienstete der Patientenlogistik im Landeskrankenhaus ohne OP-Gehilfenprüfung		2,03 % von V/2	12 mal jährlich	§ 61 LB-PG	
	Infektionszulage allgemein		3,29 % von V/2	12 mal jährlich	§ 61 LB-PG	
	Personalzulage als Gefahrenzulage für Bedienstete in der Christian-Doppler-Klinik und im Konradinum Eugendorf im Pflegedienst sowie für sonstige Bedienstete im Konradinum Eugendorf		1,72 % von V/2	12 mal jährlich	§ 61 LB-PG	
	Gefahrenzulage im Neugeborenen-Abholdienst und Schwerkrankentransport von Kindern			je Ausfahrt	§ 61 LB-PG	
	a) Gefahrenzulage für ÄrztInnen		3,13 % von V/2			
	b) Gefahrenzulage für Krankenpflegepersonal		1,96 % von V/2			
	Gefahrenzulage für Bedienstete in der Abklinganlage der Universitätsklinik für Radiotherapie und Radio-Onkologie der PMU		0,47 % von V/2	je Tag	§ 61 LB-PG	
	Gefahrenzulage für gefährdetes Personal der "Station Sonnenschein" in der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde der PMU im Landeskrankenhaus		1,65 % von V/2	12 mal jährlich	§ 61 LB-PG	
	Infektionszulage im Zusammenhang mit einer Meldepflicht nach dem Epidemiegesetz bzw dem TBC-Gesetz			12 mal jährlich	§ 61 LB-PG	Ein gleichzeitiger Bezug mit einer Intensivzulage ist möglich. Bei gleichzeitigem Vorliegen der Voraussetzungen für den Bezug einer Strahlenzulage oder einer Gefahrenzulage für Bedienstete, die überwiegend mit genotoxischen Substanzen arbeiten, die carcinogene, mutagene oder reproduktionstoxische Wirkungen aufweisen,

						gebührt jene Abgeltung, die mit dem höchsten Betrag festgelegt worden ist.
	a) Infektionszulage klein für Bedienstete, die für den überwiegenden Teil ihrer Dienstzeit einer Erkrankungsgefahr durch die Übertragung von Infektionserregern ausgesetzt sind, die über den Luftweg übertragen werden und für die eine Meldepflicht nach dem Epidemiegesetz bzw. dem TBC-Gesetz besteht		3,29 % von V/2			
	b) Infektionszulage groß für Bedienstete, die für den überwiegenden Teil ihrer Dienstzeit mit der Behandlung oder Pflege stationärer Patienten in einem Bereich betraut sind, der speziell der Abklärung (Abklärungsstation) bzw Behandlung einer Krankheit gewidmet ist, für die eine Meldepflicht nach dem Epidemiegesetz bzw. dem TBC-Gesetz besteht		10,175 % von V/2			
5.	**Kombinierte Nebengebühren**					
	Werkstättenzulage für FacharbeiterInnen (50 % Erschwerniszulage, 50 % Gefahrenzulage)	§§ 106, 107 L-BG		12 mal jährlich	§ 61 LB-PG	
	a) in den Werkstätten der Landesanstalten		7,44 % von V/2			
	b) in den Werkstätten der SALK		8,0701 % von V/2			Der gleichzeitige Bezug der Werkstättenzulage (nur Erschwerniszulage), der allgemeinen Infektionszulage oder der allgemeinen Gefahrenzulage ist nicht möglich.
	Zulagen für Intensiv-, Anästhesie- u. OP-Personal sowie für Personal in der Universitätsklinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik der PMU	§§ 106, 107 L-BG		12 mal jährlich	§ 61 LB-PG	Diese Zulagen schließen den Bezug einer Erschwerniszulage oder einer Gefahrenzulage aus.

	a) Intensivzulage für Intensivpflegepersonal in den Bereichen der - Intensivstation der Universitätsklinik für Anästhesiologie (INBD, CW Intensiv und Wachstation) - Intensivstation der Universitätsklinik für Neurochirurgie - Neonatologie der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde - Intensivstation der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde		14,57 % von V/2			
	b) Intensivzulage für Intensivpflegepersonal in den Bereichen der – Anästhesie INIC - Intensivstation der Universitätsklinik für Neurologie - Station PACU/IMC		11,29 % von V/2			
	c) Zulage für Pflegepersonal in den Bereichen der - Dialysestation der Universitätsklinik für Innere Medizin I - Aplasie-Station der Universitätsklinik für Innere Medizin III - Schlaganfallstation der Universitätsklinik für Neurologie - für Bedienstete des Gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege nach dem GuKG in der Akutstation (Unterbringungsbereich), der Psychiatrischen Triagestation und der Gerontopsychiatrie der Universitätsklinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik - reKiZ-Station der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkun-		8,47 % von V/2			

	de					
	d) Anästhesie- und OP-Zulage in den Bereichen - Anästhesie-OP - OP mit Röntgen - OP der Universitätsklinik für Dermatologie - OP der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendchirurgie		8,51 % von V/2			
	e) Anästhesie- und OP-Zulage mit Ergänzungsbetrag zur Wahrung des Besitzstandes in den Bereichen - Anästhesie-OP - OP mit Röntgen - OP Dermatologie		9,16 % von V/2			
	f) Anästhesie- und OP-Zulage für sonstige OPs insbesondere in den Bereichen - Kopfkliniken (MKG, HNO, Augen) - Gynäkologie - Notaufnahme Erwachsene und Kinderspital		5,18 % von V/2			
	g) Zulage für Bedienstete des Sanitätshilfsdienstes und des Dienstes der Pflege(fach)assistenz in der Akutstation (Unterbringungsbereich), der Psychiatrischen Triagestation und der Gerontopsychiatrie der Universitätsklinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik		6,33 % von V/2			
6.	**Aufwandsentschädigungen**	**§ 108 L-BG**				
	Werkstättenschmutzzulage für Bedienstete, welche regelmäßig als SchlosserInnen, TischlerInnen, MalerInnen, MaurerInnen, Gärtne-		1,63 % von V/2	12 mal jährlich		

	rInnen, Müllabfuhrleute, Installa-teurInnen, ElektrikerInnen oder TapeziererInnen verwendet werden					
	BekleidungspauschaleBekleidungspauschale für Mitar-beiterInnen der Übergangspflege und SozialarbeiterInnen der SALK, mit monatlich mehr als 12 Tagen Außendienst		1,1633 % von V/2	12 mal jährlich		
7.	**Weitere Zulagen und pausch-alierte Nebengebühren**					
	Funktionszulagen	§ 71 Abs. 4 L-BG		14 mal jährlich	§ 80 Abs. 2a Z 2 L-BG	Der gleichzeitige Bezug einer Verwendungszulage nach § 75 Abs. 1 Z 3 L-BG mit einer der angeführten Funktionszulagen ist ausgeschlossen.
	a) VerwalterIn des Sozial-Pädagogischen Zentrums und Leite-rIn des Wirtschafts-und Verwal-tungsbetriebes des Landeszentrums für Hör- und Sehbildung		9,96 % von V/2			
	b) Fachliche LeiterIn des Tages-heimes für Kleinkinder und des Mutter- und Kindheimes		9,96 % von V/2			
	c) LeiterIn des Patiententransportes im Landeskrankenhaus Salzburg		9,32 % von V/2			
	d) LeiterIn des Patiententransportes in der Christian-Doppler-Klinik		6,21 % von V/2			
	e) KüchenverwalterIn, Material-verwalterIn und BeschließerIn im Landeskrankenhaus Salzburg		8,79 % von V/2			
	f) leitende PhysiotherapeutInnen, leitende biomedizinische Analytike-rInnen, leitende Radiologietechno-logInnen, leitende DiätologInnen, leitende ErgotherapeutInnen, lei-tende LogopädInnen, leitende OrthoptistInnen (40 % der Zulage gilt als pausch-alierte Überstundenvergütung)					
	aa) bis zu 7 zugeteilten Bedienste-		9,82 % von			

	ten		V/2			
	bb) 8 bis 15 zugeteilten Bediensteten		10,78 % von V/2			
	cc) 16 bis 24 zugeteilten Bediensteten		11,74 % von V/2			
	dd) über 25 zugeteilten Bediensteten		12,70 % von V/2			
	g) ErziehungsleiterInnen am Institut für Heilpädagogik		7,91 % von V/2			
	h) MaterialverwalterInnen in der Christian-Doppler-Klinik, Küchenverwalter-StellvertreterInnen und Materialverwalter-StellvertreterInnen im Landeskrankenhaus Salzburg		5,27 % von V/2			
	i) LeiterIn einer Werkstätte ab drei zugeteilten Bediensteten in den SALK		3,66 % von V/2			
	j) KüchenverwalterIn in der Landesklinik St.Veit		2,89 % von V/2			
	k) LehrerInnen an den Krankenpflegeschulen der SALK sowie LehrerInnen an der Fachhochschule Salzburg		19,647 % von V/2			
	l) SekretärIn der Abteilungsleitung oder des Institutvorstandes in der SALK		3,35 % von V/2			
	Spezialisierungszulage für nachstehende Bedienstete nach einer zurückgelegten Spezialisierung gemäß § 17 GuKG (Kinder- und Jugendlichenpflege, Psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege, Intensivpflege, Anästhesiepflege, Pflege bei Nierenersatztherapie, Pflege im Operationsbereich, Krankenhaushygiene, Wundmanagement und Stomaversorgung, Hospiz- und	§ 71 Abs. 4 L-BG	Zulage im Ausmaß eines Vorrückungsbetrages entsprechend der jeweiligen Einstufung	14 mal jährlich	§ 80 Abs. 2a Z 2 L-BG	

	Palliativversorgung, Psychogeriatrische Pflege) bei Verwendung in dieser Funktion - DirektorIn und LehrerInnen der Krankenpflegeschulen der SALK für mit der Funktion verbundene Lehrtätigkeiten gemäß §§ 23 bis 25 GuKG; - PflegedienstleiterInnen, PflegedirektorInnen, Stationsleitungen für mit der Funktion verbundene Führungsaufgaben gemäß § 26 GuKG - Direktion und Lehrpersonal an der Fachhochschule Salzburg gemäß § 25 GuKG					
	Ergänzungszulage zur Pflegedienstzulage für Bedienstete des Gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege nach dem GuKG, Bedienstete des Gehobenen Hebammendienstes, Bedienstete des Sanitätshilfsdienstes und der Pflegeassistenzberufe	§ 71 Abs. 4 L-BG		14 mal jährlich	§ 80 Abs. 2a Z 2 L-BG	
	a) für Bedienstete des Gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege nach dem GuKG		5,45 % von V/2			
	b) für Bedienstete des Gehobenen Hebammendienstes		5,19 % von V/2			
	c) für Bedienstete des Sanitätshilfsdienstes und der Pflegeassistenzberufe		1,64 % von V/2			
	Spezialisierungszulage für nachstehende Bedienstete in der Pragmatisierungsersatzregelung mit abgelegter Spezialisierung gemäß § 17 GuKG (Kinder- und Jugendli-	§ 71 Abs. 4 L-BG	1,479 % von V/2	14 mal jährlich	§ 80 Abs. 2a Z 2 L-BG	

	chenpflege, Psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege, Intensivpflege, Anästhesiepflege, Pflege bei Nierenersatztherapie, Pflege im Operationsbereich, Krankenhaushygiene, Wundmanagement und Stomaversorgung, Hospiz- und Palliativversorgung, Psychogeriatrische Pflege) bei Verwendung in dieser Funktion; - DirektorIn und LehrerIn der Krankenpflegeschulen der SALK für die mit der Funktion verbundene Lehrtätigkeiten gemäß §§ 23 bis 25 GuKG; - PflegedienstleiterIn, PflegedirektorIn, Stationsleitung für die mit der Funktion verbundenen Führungsaufgaben gemäß § 26 GuKG; - Direktion und Lehrpersonal an der Fachhochschule Salzburg gemäß § 25 GuKG					
	Pflegezulage	§ 78a L-BG, § 56 Abs. 3d L-VBG		14 mal jährlich	§ 61 LB-PG	
	a) für Bedienstete des Gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege nach dem GuKG		6,57 % von V/2			
	b) für Bedienstete der medizinischen Assistenzberufe nach dem 2. Hauptstück des MABG, des Sanitätshilfsdienstes und des Dienstes der Pflegeassistenzberufe		4,62 % von V/2			
	Ausbildungszulage für in den Krankenanstalten der SALK beschäftigte ÄrztInnen	§ 71 Abs. 4 L-BG		14 mal jährlich		
	a) für ÄrztInnen in Ausbildung zur		2,00 % von			

	Ärztin bzw. zum Arzt für Allgemeinmedizin		V/2			
	b) für Ärztinnen und Ärzte in Ausbildung zur Fachärztin bzw. zum Facharzt		2,75 % von V/2			
	Vertretungszulage – Vertretung Stationsleitung pro Tag	§ 76 Abs. 4 L-BG	20,08 Euro	je Tag		
	Ergänzungszulage für Bedienstete im Landeskrankenhaus St.Veit		3,29 % von V/2	14 mal jährlich	§ 80 L-BG	